



PRESSEMITTEILUNG Nr. 107/24

Luxemburg, den 27. Juni 2024

Urteile des Gerichtshofs in den Rechtssachen C-176/19 P | Kommission/Servier u. a., C-201/19 P |
Servier u. a./Kommission, C-151/19 P | Kommission/Krka, C-144/19 P | Lupin/Kommission, C-164/19 P |
Niche Generics/Kommission, C-166/19 P | Unichem Laboratories/Kommission, C-197/19 P | Mylan
Laboratories und Mylan/Kommission, C-198/19 P | Teva UK u. a./Kommission und C-207/19 P |
Biogaran/Kommission

Der Gerichtshof entscheidet über die Frage, ob auf dem Markt für Perindopril Kartelle gebildet wurden und eine beherrschende Stellung missbräuchlich ausgenutzt wurde

*Er befasst sich in diesem Zusammenhang mit den Vergleichen zur gütlichen Beilegung von
Patentrechtsstreitigkeiten, die der Servier-Konzern mit Generikaherstellern geschlossen hatte*

Der Pharmakonzern Servier hat Perindopril, ein Arzneimittel zur Behandlung bestimmter Herzkrankheiten,
entwickelt und in Verkehr gebracht. Er meldete für das Verfahren zur Herstellung von dessen Wirkstoff, der Anfang
der 2000er-Jahre gemeinfrei wurde, mehrere Patente an, u. a. das Patent EP1296947, das 2004 erteilt wurde.

Dieses Patent wurde von mehreren Generikaherstellern angegriffen. Mit einigen von ihnen schloss Servier
Vergleiche, mit denen die Generikahersteller gegen eine Zahlung von Servier¹ darauf verzichteten, das Patent
anzugreifen und in den Markt für Perindopril einzutreten.

Die Kommission nahm an, dass diese Vergleiche Einschränkungen des Wettbewerbs darstellten und dass Servier
eine Ausschlussstrategie umgesetzt habe, die einen Missbrauch einer beherrschenden Stellung darstelle.² Sie
verhängte gegen Servier Geldbußen in Höhe von mehr als 330 Mio. Euro, und gegen die betreffenden
Generikahersteller in Höhe von etwa 97 Mio. Euro. Servier und die Generikahersteller erhoben dagegen Klage beim
Gericht der Europäischen Union.

Das Gericht hat diese Klagen teilweise abgewiesen. Es hat bestätigt, dass die Vergleiche, die Servier mit
Niche/Unichem, Matrix (jetzt Mylan), Teva und Lupin geschlossen habe, rechtswidrig gewesen seien, den Beschluss
der Kommission, was den Missbrauch einer beherrschenden Stellung durch Servier und die Vereinbarungen, die
Servier mit Krka geschlossen hat, angeht, aber für nichtig erklärt. Servier, ihre Tochtergesellschaft Biogaran und die
Generikahersteller, gegen die Geldbußen verhängt wurden, legten gegen die betreffenden Urteile des Gerichts
Rechtsmittel ein. Die Kommission legte ihrerseits gegen die Urteile des Gerichts Servier u. a./Kommission³ und
Krka/Kommission⁴ Rechtsmittel ein.

Der Gerichtshof hatte die Vergleiche zur gütlichen Beilegung von Patentrechtsstreitigkeiten, die Servier mit den
betreffenden Generikaherstellern geschlossen hatte, im Hinblick auf das Wettbewerbsrecht der Union zu würdigen.
Dabei hat er über die zahlreichen rechtlichen Fragen entschieden, die mit den neun Rechtsmitteln aufgeworfen
wurden.

Der Gerichtshof **weist die Rechtsmittel von Lupin, Niche Generics, Unichem Laboratories, Matrix, Teva und**

Biogaran zurück. Er bestätigt die Urteile des Gerichts, mit denen entschieden wurde, dass die Vereinbarungen, die Servier und Biogaran geschlossen haben, Marktausschlussvereinbarungen dargestellt haben, die **den Wettbewerb eingeschränkt** haben. Die genannten Unternehmen haben die **Geldbußen**, die die Kommission gegen sie verhängt hat, also **zu zahlen**.

Nach Prüfung aller Gesichtspunkte, die die Kommission und Servier mit ihren Rechtsmitteln geltend gemacht haben, **hebt der Gerichtshof das Urteil des Gerichts Servier u. a./Kommission teilweise und das Urteil des Gerichts Krka/Kommission zur Gänze auf.**

Was den Missbrauch einer beherrschenden Stellung angeht, stellt der Gerichtshof – der Kommission folgend – fest, dass das Gericht die von der Kommission vorgenommene Definition des relevanten Marktes zu Unrecht nicht hat gelten lassen.

Was die Rechtswidrigkeit von zweien der drei Vereinbarungen angeht, die Servier mit Krka geschlossen hat, stellt der Gerichtshof – der Kommission folgend – fest, dass dem Gericht **mehrere Rechtsfehler** unterlaufen sind und **weist** die Klagen von Servier und Krka, soweit sie sich auf diese Vereinbarungen beziehen, endgültig **ab**. Da das Gericht über die dritte Vereinbarung, die Servier mit Krka geschlossen hat, nicht entschieden hat, sind die Rechtsstreitigkeiten insoweit nicht zur Endentscheidung reif, und die Sachen werden zur Entscheidung über die Rechtmäßigkeit dieser dritten Vereinbarung an das Gericht zurückverwiesen.

Was speziell die Zuwiderhandlung durch den mit Lupin geschlossenen Vergleich angeht, stellt der Gerichtshof – Servier teilweise folgend – fest, dass das Gericht die bei der Festsetzung der Geldbuße zugrunde gelegte Dauer der Zuwiderhandlung zu Unrecht nicht beanstandet habe. Die ursprünglich auf 37 102 100 Euro festgesetzte Geldbuße wird deshalb **auf 34 745 100 Euro herabgesetzt**.

HINWEIS: Gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts kann beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an seine Entscheidung über das Rechtsmittel gebunden ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung der Urteile ([C-176/19 P](#), [C-201/19 P](#), [C-151/19 P](#), [C-144/19 P](#), [C-164/19 P](#), [C-166/19 P](#), [C-197/19 P](#), [C-198/19 P](#) und [C-207/19 P](#)) werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 43033255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ +32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



1 Sog. Pay-for-Delay-Vereinbarung.

2 Beschluss K(2014) 4955 endg. der Kommission vom 9. Juli 2014 in einem Verfahren zur Anwendung der Artikel 101 [AEUV] und 102 [AEUV] (Sache AT.39612 – Perindopril [Servier]).

3 Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2018, Servier u. a./Kommission, [T-691/14](#) (vgl. auch Pressemitteilung Nr. [194/18](#)).

4 Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2018 Krka/Kommission [T-684/14](#) (vgl. auch Pressemitteilung Nr. [194/18](#)).